

**Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in
Düsseldorf**

**Antrag der BASF Personal Care and Nutrition GmbH auf Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen
Änderung der Veredelungsbetriebe**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0030-G16-0021/21

Düsseldorf, den 03.07.2024

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat mit Datum vom 24.03.2021, in der Antragsmodifikation vom 30.06.2022, zuletzt ergänzt am 05.05.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe durch Neubelegung von Tanks in den Tanklagern T50 und T51, Errichtung eines Havarietanks sowie Erweiterung des Abluftsammelsystems auf dem Werksgelände am Standort Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf-Holthausen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Belegung von Tanks in den Tanklagern T50 und T51 durch die beantragte Lagerung von Stoffgruppen – anstelle bisher von Einzelstoffen - in den Tanks der o.a. Tanklager sowie entsprechender Anpassung der dazugehörigen Abfüllstellen AB14, AB15, AB16 und AB20. Alle Stoffe – bis auf zwei Ausnahmen - werden bereits in den Tanklagern T50 und T51 gelagert. Als neue Stoffe kommen ein Olefin und eine kurzkettige Carbonsäure hinzu. Der Umgang mit dem neuen Olefin ist – im Gegensatz zur o.a. kurzkettigen Carbonsäure – bereits in der Abteilung 520 genehmigt. Es ist zukünftig geplant, auch die anzeigegegenständliche kurzkettige Carbonsäure in der Abteilung 520 einzusetzen. Der Antragsgegenstand dient der flexibleren Belegung der von diesem Antrag betroffenen Tanks.

Das im Wesentlichen aus einem Rohrleitungssystem zum Sammeln der Abluft aus einer Vielzahl von Emissionsstellen und einer Zuführung dieser Abluft über eine Rohrleitung zum Kraftwerk der Firma Henkel AG & Co. KGaA bestehende Abluftsammelsystem der BASF Personal Care and Nutrition GmbH am Standort Düsseldorf- Holthausen wird durch Anschluss von Tanks der Tanklager T50 und T51 sowie weiterer Behälter im Gebäude K01 erweitert.

Das Tanklager T50 verfügt bislang noch über keinen Abluftanschluss. Im Tanklager T51 werden auf Grund der mit dem in Rede stehenden Genehmigungsbescheid beschiedenen Stoffumbelegung weitere Tanks an o.a. Abluftsammelsystem angeschlossen. Entsorgt wird die Abluft aus Reaktionsbehältern, Lagertanks und Vakuomaggregaten, sofern die einzelnen Emissionsstellen die Grenzwerte nach TA Luft überschreiten oder Gerüche freisetzen würden.

Eine Änderung der Gesamtproduktionskapazität der Veredelungsbetriebe (Anlage 30) sowie Änderungen an den Reaktionsanlagen, den genehmigten Reaktionen und

Prozessen, sowie an den gehandhabten Stoffen (bis auf den die anzeigegegenständliche kurzkettige Carbonsäure; s. oben)) - und Mengen sind mit den hier beantragten Maßnahmen nicht verbunden.

Bei der beantragten Änderung der Veredelungsbetriebe der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Ganz im Gegenteil: Durch den zusätzlichen Anschluss von Behältern an das von diesem Antrag betroffene Abluftsammlsystem, wird eine Verbesserung der Emissionssituation verbeigeführt.

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität (s. oben). Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG, so dass sich angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Der dem Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassende Luftreinhalteplan ist hier nicht betroffen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Schöbernig